

Nichtsdestotrotz errichtete Klein einige besonders prozessökonomische Mechanismen im Zivilprozess vor Bezirksgerichten, die rückblickend dieses Verfahren «wesentlich vereinfacht, beschleunigt und verbilligt»⁵⁰⁵ haben.⁵⁰⁶ Klein selbst fasste es in einer Rede vor dem Abgeordnetenhaus in die Worte: «Das bezirksgerichtliche Verfahren ist so sparsam gestaltet, daß ich nicht weiß, was man da noch nachlassen könnte.»⁵⁰⁷

2. Zusätzliche prozessökonomische Mechanismen

Abweichend vom soeben ausgeführten Grundsatz, dass die prozessökonomischen Mechanismen des Gerichtshofverfahrens auch für das bezirksgerichtliche Verfahren galten, statuierte Klein für letzteres namentlich acht zusätzliche bzw. stark geänderte prozessökonomische Mechanismen. Diese zusätzlichen prozessökonomischen Mechanismen im bezirksgerichtlichen Verfahren der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 werden im Folgenden dargelegt.

a) Kein Anwaltszwang

Im bezirksgerichtlichen Zivilprozess standen Gericht und Parteien gegenüber dem Gerichtshofverfahren in einem anderen Verhältnis, weil vor Bezirksgerichten grundsätzlich *kein Anwaltszwang* herrschte, obwohl durchaus ein Anwalt beigezogen werden durfte. Der zulässige Verzicht auf einen Anwalt ersparte den Parteien allerdings Anwaltskosten⁵⁰⁸ und sollte die in höheren Instanzen vorgeschriebene Anwaltpflicht⁵⁰⁹ und deren Anwaltskosten erstinstanzlich, wo ja das Schwergewicht des neuen Zivilprozesses lag,⁵¹⁰ kompensieren⁵¹¹. Mangels Anwaltszwanges würden die Parteien im bezirksgerichtlichen Zivilpro-

505 Sachers, S. 240 m. w. H.

506 Vgl. zusammenfassend Klein, Gesetzentwürfe, S. 65 f., vgl. S. 7; Dahlmanns, S. 2737; Oberhammer, Speeding up, S. 222.

507 Klein, Bericht, S. 76.

508 Sachers, S. 240 Fn. 74.

509 Im erstinstanzlichen Gerichtshofverfahren sowie den Verfahren vor höheren Instanzen herrschte Anwaltszwang (Klein, Gesetzentwürfe, S. 33 m. w. H.; vgl. Klein, Parteienvertretung, S. 23 f.).

510 Siehe oben unter § 4/I./17.

511 Klein, Parteienvertretung, S. 28.